

## Fälle zum Allgemeinen Teil des BGB

Bearbeitet von

Begründet von Prof. Dr. Walter F. Lindacher, vorm. Richter am Oberlandesgericht, Fortgeführt von Prof. Dr. Wolfgang Hau

6. Auflage 2018. Buch. Rund 140 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71124 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeiner Teil](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- d) Der Vertrauensschaden der *L* beläuft sich daher auf 150.000 €: Der Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch gegen *U* als *falsus procurator* gemäß § 179 I ist bei Ablehnung der Insolvenzeröffnung über das Vermögen desselben wirtschaftlich wertlos und ein Kondiktionsanspruch gegen das Bundesland nach §§ 951, 812, 946 scheidet aus, weil der Einbau nicht rechtsgrundlos, sondern in Erfüllung des Werkvertrags zwischen dem Land und dem Hauptunternehmer *S* erfolgte.
3. Das bedeutet: Gleichgültig, ob man der herrschenden Anscheinsvollmachtslehre folgt oder den Fall nach *c. i. c.*-Grundsätzen löst, hat die *L* auf jeden Fall hinsichtlich der zweiten Lieferung einen Zahlungsanspruch in Höhe von 150.000 €.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Fall 18. Teurer falscher Schein

*Unternehmensbezogenes Vertreterhandeln – Rechtsscheinhaftung und Vertreter-Ausfallhaftung – Rechtsschein des Handelns für eine natürliche Person*

### Sachverhalt

*P*, Prokurist der Theo Schneider Spezialwerkzeuge-Fabrik GmbH (*S-GmbH*), bestellte bei *A* einen größeren Posten Stahl. Die GmbH war erst wenige Wochen zuvor aus dem gleichnamigen einzelkaufmännischen Unternehmen des *S* entstanden. Bei der Bestellung machte *P* seinen Status als Prokurist durch Zeichnung mit dem Zusatz „ppa.“ kenntlich, verwendete aber einen alten Briefkopf mit der Firmenbezeichnung ohne GmbH-Zusatz.

*A*, der erst nach Lieferung von den Rechtsformverhältnissen Kenntnis erlangt hat, möchte wissen, an wen er sich wegen des offenen Kaufpreises halten kann. Spielt es dabei eine Rolle, ob der frühere Firmeninhaber und jetzige Gesellschafter-Geschäftsführer *S* (**Variante 1**) hausintern ausdrücklich angeordnet hatte, im Rahmen der Geschäftskorrespondenz den Zusatz „GmbH“ anzubringen, oder aber (**Variante 2**) von der Weiterverwendung des unveränderten alten Firmenbriefkopfs wusste, ohne dagegen einzuschreiten?

### Lösung

#### A. Variante 1 **DIE FACHBUCHHANDLUNG**

I. In Betracht kommt zunächst ein Kaufpreiszahlungsanspruch (§ 433 II) gegen die *S-GmbH*.

1. Die von *P* getätigte Bestellung stellt ein Kaufangebot dar. Dass die Erklärung keine explizite Preisaussage beinhaltet, ist unschädlich: Enthält die Käuferofferte keine abweichende Preisangabe, erklärt der Offerent seine Bereitschaft zur Zahlung des Listenpreises bzw. des Preises, den der Verkäufer üblicherweise fordert.<sup>1</sup>
2. Das Vertragsangebot hat *P* im Rahmen seiner Vertretungsmacht (§§ 48 I, 49 I HGB) mit Wirkung für und gegen die *S-GmbH* abgegeben (§ 164 I). Unternehmensbezogenes Vertreterhandeln<sup>2</sup> trifft den jeweiligen Inhaber. Dabei ist unerheblich, dass die Vertretererklärung die Identität des Vertretenen im Dunkeln lässt oder gar Identitätsfehlvorstellungen Vorschub leistet.<sup>3</sup>
3. Das entsprechende Angebot ist von *A* spätestens durch Lieferung des Bestellten angenommen worden, der Kaufvertrag mithin zustande gekommen: Der Realakt Lieferung verlautbart konkludent den Annahmewillen.

<sup>1</sup> Statt vieler: Bamberger/Roth/*Faust* § 433 Rn. 53; Jauernig/*Berger* § 433 Rn. 16.

<sup>2</sup> Allgemein hierzu: *Ahrens*, JA 1997, 895 ff.; *Paulus*, JuS 2017, 301 und 399.

<sup>3</sup> Allg. M.; statt vieler: *BGH* NJW 1990, 2678; NJW-RR 1997, 527 (528); *Flume* BGB AT II § 44 I; *Köhler* BGB AT § 11 Rn. 20.

4. *A* kann mithin jedenfalls von der *S-GmbH*, der Vertragsschuldnerin, Zahlung verlangen.

II. Fraglich ist, ob *A* sich darüber hinaus nach *Rechtsscheingrundsätzen* an eine – unbeschränkt haftende – *natürliche Person* halten kann.

1. Eine Eigenhaftung des *S* scheidet in der ersten Variante aus, denn *S* hat hausintern ausdrücklich angeordnet, im Rahmen der Geschäftskorrespondenz den Zusatz „*GmbH*“ anzubringen.

2. Zu prüfen bleibt indes eine Erfüllungshaftung von *P* aus Rechtsscheingründen analog § 179 I.

a) Durch die Firmenführung ohne den nach § 4 S. 1 GmbHG gebotenen Rechtsformhinweis hat *P* den falschen Schein erweckt, er handele für ein Unternehmen, bei dem wenigstens eine natürliche Person unbeschränkt haftet.

b) Dieser Rechtsschein ist seinem Urheber auch zuzurechnen: Bei einem Prokuren ist davon auszugehen, dass er die Verpflichtung zur Rechtsformklärstellung kennt.

c) Verknüpft man die allgemeinen Rechtsscheingrundsätze mit dem hinter § 179 stehenden Grundgedanken, kommt es deshalb bei Gutgläubigkeit der Gegenseite in Fallgestaltungen der hier angesprochenen Art zu einer Ausfallhaftung des Vertreters.<sup>4</sup> *P* hat zwar mit Vertretungsmacht gehandelt, hatte indes nur Vollmacht für die *S-GmbH*, nicht für ein Unternehmen, bei dem wenigstens eine natürliche Person dem unbeschränkten Haftungszugriff unterliegt.

d) Anhaltspunkte für eine Bösgläubigkeit des *A* sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann *P* dem *A* bezüglich der Rechtsform des vertretenen Unternehmens nicht die einschlägige Handelsregistereintragung entgegenhalten: § 15 II 1 HGB tritt bei Setzung eines besonderen Scheintatbestands hinter den Regeln der Rechtsscheinhaftung zurück, da es nicht Sinn der Norm ist, die Irreführung des gutgläubigen Verkehrs durch Schaffung von neuen Scheintatbeständen zu erlauben.<sup>5</sup>

e) *A* kann bezüglich des offenen Kaufpreises mithin auch von *P* Erfüllung verlangen. Er braucht nicht etwa vorab die Realisierung seines Anspruchs gegen die *S-GmbH* zu versuchen: Der nach den Grundsätzen des unternehmensbezogenen Vertreterhandels verpflichtete Unternehmensträger und der den Rechtsschein der Haftung zumindest einer natürlichen Person setzende Vertreter haften dem Rechtsscheinvertrauenden als gleichrangige Gesamtschuldner.<sup>6</sup>

## B. Variante 2

I. Die Vertragshaftung der *S-GmbH* bleibt unberührt.

II. Zu prüfen ist aber, ob neben der *S-GmbH* aus Rechtsscheingründen auch *S* selbst in Anspruch genommen werden kann und wie sich die etwaige Eigenhaftung des *S* auf die Haftung des *P* auswirkt.

1. Wusste *S* von der zusätzlichen Weiterverwendung der alten Geschäftsbriefbogen, ohne dagegen einzuschreiten, so hat auch er in zurechenbarer Weise den Schein einer unzutreffenden Haftungslage (Möglichkeit des unbeschränkten Zugriffs auf das Ver-

<sup>4</sup> *BGH NJW* 1981, 2569 (2570); *NJW* 1991, 2627 f. m. Anm. *Canaris*, *NJW* 2012, 2871; *Fehrenbach*, *NJW* 2009, 2173 (2174); *Beck*, *ZIP* 2017, 1748 f.; *Roth/Altmeppen/Roth* § 4 Rn. 49 f.; *Staudinger/Schilken* § 179 Rn. 23.

<sup>5</sup> *Canaris HandelsR* § 5 Rn. 38 (teleologische Reduktion). Speziell zur Rechtsscheinhaftung aus dem Gesichtspunkt irreführender Firmenführung durch Weglassen des gebotenen GmbH-Zusatzes: *Baumbach/Hueck/Fastrich GmbHG* § 4 Rn. 15.

<sup>6</sup> *BGH NJW* 1991, 2627 (2628); *Canaris*, *NJW* 1991, 2628; *Roth/Altmeppen/Roth* § 4 Rn. 49.

mögen einer natürlichen Person) gesetzt. Der gutgläubige *A* kann sich bezüglich des offenen Kaufpreises nicht nur an die *S-GmbH*, sondern auch an *S* persönlich halten. Da die Haftung des den Rechtsschein Hervorrufenden keine subsidiäre Ausfallhaftung für den wirklichen Unternehmensträger darstellt,<sup>7</sup> kann *A* nach seiner Wahl die Leistung entweder von der *S-GmbH* oder von *S* fordern; diese haften als Gesamtschuldner.

2. Fraglich und richtigerweise wohl zu verneinen ist in der zweiten Variante hingegen eine Mithaftung des *P* analog § 179 I: Wenn in Einklang mit den Vorstellungen der anderen Seite – aus welchem Rechtsgrund auch immer – eine natürliche Person unbeschränkt für die Vertragserfüllung einzustehen hat, bleibt für eine kompensatorische Inanspruchnahme des Vertreters kein Raum.



---

<sup>7</sup> *BGH NJW* 1990, 2678.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Fall 19. Altlasten

*Organschaftliche Vertretung ohne Vertretungsmacht – Scheinvertretungsmacht – Delikthaftung für Organhandeln ohne Vertretungsmacht – Verschulden bei Vertragsschluss*

### Sachverhalt

Unternehmer *U* hat drängende Verbindlichkeiten gegenüber seinem Lieferanten *L*, für deren Abdeckung sich seine Hausbank, die in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft betriebene *G-Bank*, stark gemacht hatte. Um die Verbindlichkeiten zu bedienen, verhandelte *U* über einen Großkredit mit der *D-Bank*. Diese gewährte den Kredit mittels weisungsgemäßer Auszahlung an *L*, nachdem ihr, wie von *U* in Aussicht gestellt, eine auf die *G-Bank* lautende Bürgschaftserklärung übersandt worden war. Bürgschaftsurkunde und Begleitschreiben waren von deren Vorstandsmitglied *B* sowie dem früheren Vorstandsmitglied *A* unterzeichnet: die Bürgschaftsurkunde unter einem vor dem Ausscheiden des *A* liegenden Datum, das im Briefkopf noch den alten Vorstand benennende Begleitschreiben nach registerrechtlicher Verlautbarung des partiellen Vorstandswechsels (nunmehr *B* und *C* statt *A* und *B*). *B* hatte das Schreiben und die Urkunde bewusst ohne Wissen des *C* abgesandt, um die *D-Bank* zur Gewährung des Darlehens zu bewegen und den sicher geglaubten Einspruch des *C* gegen das Vorhaben zu vermeiden.

*U* kam seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen zunächst schleppend, dann überhaupt nicht mehr nach. Die *D-Bank* hat den Kredit nach fruchtloser Abmahnung deshalb durch Erklärung gegenüber *U* fristlos fällig gestellt. Da von *U* nichts mehr zu erwarten ist, nachdem der Antrag eines Drittgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, hält sich die *D-Bank* nunmehr an die *G-Bank*. Zu Recht?

### Lösung

I. Einem Zahlungsanspruch auf Kapital und Zinsen aus Bürgschaftsvertrag (§ 765)<sup>1</sup> steht der Umstand entgegen, dass den im Namen der *G-Bank* aufgetretenen Personen, also *A* und *B*, die Vertretungsmacht fehlt, das Bürgschaftsversprechen und der Bürgschaftsvertrag mithin (schwebend) unwirksam sind.

1. Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft sind mangels abweichender, registerrechtlich zu verlautbarenden Satzungsregelung grundsätzlich nur gesamtvertretungsbefugt (§§ 24 II 1, 25 I 1 GenG). Da entscheidender Zeitpunkt für die Vertretungslage bei einer verkörperten Willenserklärung die Abgabe, also die Entäußerung in den Rechtsverkehr, und nicht schon die interne Unterzeichnung derselben ist,<sup>2</sup> liegt im Fall selbst dann kein wirksames Bürgschaftsversprechen vor,

<sup>1</sup> Beachte grundsätzlich § 350 HGB.

<sup>2</sup> MüKoBGB/Schubert § 177 Rn. 16.

wenn die Unterschriften auf der Bürgschaftsurkunde tatsächlich vor dem Ausscheiden des *A* geleistet worden sein sollten. *B* war lediglich Kollektivvertreter, und zwar im maßgeblichen Zeitpunkt der Abgabe der Bürgschaftserklärung zusammen mit *C*.

2. Eine Scheinvertretungsmacht von *A* und *B* scheitert daran, dass der falsche Schein dem *C*, also dem unbeteiligten Kollektivvertreter, nicht zuzurechnen ist: Denn dieser Schein beruht auf der Verwendung des veralteten Briefbogens, und dieser Umstand hätte für *C* zumindest erkennbar sein müssen; darauf deutet aber nichts hin.

II. Schaut man nur auf den Wortlaut der §§ 31, 179 I, könnte man freilich an einen – Valuta und Zinsen abdeckenden – Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gegen die *G-Bank* nach eben diesen Vorschriften denken. Bei der gebotenen funktionellen Betrachtungsweise zeigt sich aber, dass diese Anspruchsgrundlagen nicht einschlägig sind: Ihnen geht es darum, dass ein Organwalter, der seine Vertretungsmacht beim Vertragsschluss überschreitet, als Garant seiner konkludent behaupteten Vertretungsmacht statt der vertretenen Personifikation in Anspruch genommen wird. Bei der Haftung nach § 179 I ist das Organ als *falsus procurator* Endpunkt der Zurechnung.<sup>3</sup>

III. In Betracht kommt jedoch ein – zumindest im Ergebnis sowohl die Valuta als auch die Zinsen erfassender – Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung und/oder Verschulden bei Vertragsschluss, jeweils unter dem Gesichtspunkt der Organhaftung nach § 31:<sup>4</sup> Die *D-Bank* hat die Darlehensauszahlung im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Bürgschaft der *G-Bank* getätigt. Der Vertrauensschaden, der ihr aus der Nichtrealisierbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag gegen *U* entsteht, entspricht genau dem Erfüllungsinteresse.

1. In Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung i. S. von § 31 handelt ein Vorstandsmitglied im rechtsgeschäftlichen Bereich keineswegs nur dann, wenn es im Rahmen seiner Vertretungsmacht verbleibt. Erforderlich und ausreichend ist vielmehr, dass zwischen dem schadensstiftenden Verhalten und dem Aufgabenbereich der Organperson ein sachlicher, also nicht bloß zufälliger Zusammenhang besteht.<sup>5</sup> Wer als Gesamtvertreter durch Hinzuziehung eines nicht mehr Vertretungsberechtigten vorspiegelt, dass wirksame Kollektivvertretung gegeben ist, handelt noch innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises.<sup>6</sup>

2. Nicht zu zweifeln ist auch daran, dass der Tatbestand einer haftungsbegründenden Komplementärnorm erfüllt ist: Wer bei Abgabe eines Bürgschaftsversprechens als Kollektivvertreter unter Verwendung eines nicht mehr aktuellen Geschäftsbogens im Zusammenwirken mit einem früheren Mitzeichnungsberechtigten den Eindruck wirksamer Gesamtvertretung erweckt und damit die Gegenseite über den Bestand

<sup>3</sup> *Flume* BGB AT I/2 § 11 III 3; *Medicus/Petersen* BGB AT Rn. 1135; MüKoBGB/*Arnold* § 31 Rn. 39; *Soergel/Hadding* § 31 Rn. 24; *Bamberger/Roth/Schöpflin* § 31 Rn. 20.

<sup>4</sup> Nach zutreffender h. M. (statt vieler: *K. Schmidt* GesR § 10 IV 3; *Soergel/Hadding* § 31 Rn. 4; *Erman/Westermann* § 31 Rn. 9) ist der Anwendungsbereich des § 31 nicht auf das Deliktsrecht beschränkt: Repräsentationshaftung als personenrechtliches Prinzip bedeutet Zurechnung allen Organverschuldens, wo immer es auf ein „Verschulden des Verbands“ ankommt. A. A. – für verdrängenden Vorrang von § 278 gegenüber § 31 – freilich etwa *Flume* BGB AT I/2 § 11 III 5 sowie *Medicus/Petersen* BGB AT Rn. 1135.

<sup>5</sup> Allgemein: *BGH* NJW 1980, 115 (116); *Soergel/Hadding* § 31 Rn. 21; *Köhler* BGB AT § 21 Rn. 31.

<sup>6</sup> BGHZ 98, 148 (151 ff.); *Coing*, FS R. Fischer, 1979, S. 65 (77 f.); *Bamberger/Roth/Schöpflin* § 31 Rn. 21. A. A. – vorsätzliche unerlaubte Handlungen eines Organmitglieds erfolgen immer nur bei Gelegenheit – aus der Rspr. freilich noch RGZ 134, 375 (377) [für den Fall der Fälschung der Unterschrift des Mitzeichnungsberechtigten], aus dem Schrifttum etwa noch *Enneccerus/Nipperdey* BGB AT I § 110 Fn. 7.